

Kramme | Baldus | Schmidt-Kessel [Hrsg.]

Brexit

Privat- und
wirtschaftsrechtliche Folgen

2. Auflage



Nomos

PRAXIS EUROPARECHT

Dr. Malte Kramme
Prof. Dr. Christian Baldus
Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel [Hrsg.]

Brexit

Privat- und
wirtschaftsrechtliche Folgen

2. Auflage

RA Dr. Ross G. Anderson, Advocate, Edinburgh | Max Werner Bärnreuther, M.Jur. (Oxford), Maître en Droit (Panthéon-Assas), Universität Leipzig | Prof. Dr. Christian Baldus, Universität Heidelberg | Dipl.-Jur. Christopher Bisping, LL.M. (Edinburgh), University of Warwick | Akad. Rat a.Z. Dr. Julius Buckler, Universität Bayreuth | RA Prof. Dr. Winfried Bullinger, Berlin | RA Dr. Johannes Döveling, LL.M. (Cape Town), Frankfurt | Prof. Dr. Astrid Epiney, Universität Fribourg | RA Dr. Carsten Föhlisch, Köln | RAin Corinna Georg, LL.M.oec. (Halle-Wittenberg), München | Prof. Dr. Claas Friedrich Germelmann, LL.M. (Cambridge), Universität Hannover | Prof. Dr. Richard Giesen, Ludwig-Maximilians-Universität München | Prof. Dr. Jörg Gundel, Maître en Droit (Aix-Marseille III), Universität Bayreuth | PD, Akad. Rat a.Z. Dr. Roman Guskı, LL.M. (Notre Dame), Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg | Jan-Henrik Herchenröder, Humboldt-Universität zu Berlin | Prof. Dr. Heribert Hirte, LL.M. (Berkeley), Universität Hamburg | Prof. Dr. Friedemann Kainer, Universität Mannheim | RA Prof. Dr. Thomas Klindt, München; Hon.-Prof. Universität Bayreuth | RA Dr. Malte Kramme, Universität Bayreuth | Prof. Dr. Bernhard Kreße, LL.M. (Köln/Paris), Maître en droit (Paris I – Panthéon-Sorbonne), Technische Universität Dortmund | PD Dr. Julia Lübke, LL.M. (Harvard), Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg | Ass. iur. Ninja Marnau, CISPA Helmholtz Zentrum für Informationssicherheit, Saarbrücken | Akad. Rat a.Z. Dr. David Paulus, Ludwig-Maximilians-Universität München | Prof. Dr. Dörte Poelzig, M.Jur. (Oxford), Universität Leipzig | RD Dr. Hannes Rathke, LL.M., Berlin | Prof. Dr. Ekkehart Reimer, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg | Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel, Universität Bayreuth | RA Lazar Slavov, LL.M. (Düsseldorf), Bonn | Dr. Sascha Stiegler, LL.M. (Siegen), Universität Siegen | Prof. Dr. Rudolf Streinz, Advocate, Ludwig-Maximilians-Universität München | RA Alexander C. M. Sutherland, Advocate, Edinburgh | Prof. Dr. Christian Twigg-Flesner, University of Warwick | Dipl.-Jur. Johannes Ungerer, LL.M.oec. (Halle), Universität Bonn | PD Dr. Christoph Zehetgruber, Universität Bayreuth



Nomos

Zitiervorschlag: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel Brexit § ... Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-5438-0

Die 1. Auflage ist unter dem Titel *Brexit und die juristischen Folgen. Privat- und Wirtschaftsrecht der Europäischen Union* erschienen.

2. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur zweiten Auflage

Im Vorwort zur ersten Auflage (S. 9) heißt es gegen Ende: „Die Veröffentlichung dieses Bandes – in nicht nur für rechtswissenschaftliche Maßstäbe derart kurzer Zeit – ist ohne einen völlig überobligatorischen Einsatz aller Beteiligten undenkbar.“ Vergleichbares können wir diesmal schreiben, nur dass seit 2016 nicht die Kürze der Zeit die Kräfte aller Beteiligten strapaziert hat, sondern die Länge der Hängepartie, die bis heute nicht zu einem sicher vorauszusagenden Ergebnis geführt hat. Wie es dazu kam und was die Effekte sein werden, beschäftigt die europapolitischen Kommentatoren und wird künftige Historiker beschäftigen. Dass es aber so kommt, hat erhebliche Folgen auch für ein Projekt wie dieses.

Die Autoren, die aus der ersten Auflage ebenso wie die zahlreichen neu hinzugekommenen, waren gebeten worden, ihre jeweiligen Themen im Lichte des Austrittsabkommens zu behandeln, aber auch unter der Annahme eines „harten“ Brexit als Alternativszenario. Die Einschätzungen für die Wahrscheinlichkeit der beiden Szenarien schwankten mit der politischen Lage und waren im Autoren- und Herausgeberkreis durchaus kontrovers. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Klar war aber immer: Mit diesen beiden Szenarien muss gerechnet werden; mit weiteren kann nicht gerechnet werden. Nicht, weil sie auszuschließen wären, sondern weil sie nach dem „Ob“ und nach dem „Wie“ völlig unkalkulierbar waren. Namentlich ein inhaltlich substantiell variiertes Abkommen für den Fall, dass der Konsens der EU27 zerbrochen wäre, ließ sich nicht belastbar einschätzen. Klar war weiterhin: Auch in einer hypothetischen anderweitigen Verhandlungslösung müsste sich viel von dem abbilden, was im Austrittsabkommen steht. Man könnte praktisch nicht bei Null anfangen, selbst wenn man ebendies politisch behaupten wollte. Das gilt insbesondere für ein Handelsabkommen EU27-UK nach Verstreichen des Brexit-Zeitpunktes ohne Austrittsabkommen. Die (bei allem, was man im Einzelnen bemängeln mag) nur titanisch zu nennende Leistung der Verhandlungsteams wird in der einen oder anderen Form weiterwirken, namentlich über den Austritt des Vereinigten Königreichs hinaus: Die Blaupause für denkbare künftige Austritte, die im Zweifel weniger wichtige Volkswirtschaften betreffen könnten, ist geschrieben. Ein Buch, das zum heutigen Zeitpunkt erneuerte Grundlagen für eine Folgenabschätzung liefern will, muss also das Abkommen in jedem Fall näher behandeln.

Die Autoren haben daher, selbstverständlich in Abhängigkeit vom einzelnen Thema, so gut als möglich den „weichen“ Brexit (unter den Konditionen des verhandelten Abkommens) und ebenso den „harten“ (im Sinne des Austritts ohne Abkommen nach Art. 50 II EUV) durchgespielt. Das ist das Maximum, das den Lesern geboten werden konnte und sollte. Den Autoren, die

überdies zu mehrfachen Aktualisierungen gezwungen waren, gebührt großer Dank.

Inhaltlich sind neben der durchgehenden Aktualisierung aller Texte einige Erweiterungen zu verzeichnen. Dabei konnte einigen der wertvollen Hinweise aus den uns bekanntgewordenen Rezensionen zur ersten Auflage¹ Rechnung getragen werden.

Der Beitrag von *Peter-Christian Müller-Graff* konnte beim nunmehr erreichten Stand der Entwicklung wegfallen. Zu denen von *Rudolf Streinz* und *Jan-Hendrik Herchenröder*, in denen die verbleibenden Fragen zum Rahmen des Austrittsprozesses behandelt werden, kommen neu eine Darstellung zu den Grundstrukturen des Austrittsabkommens (*Martin Schmidt-Kessel*), ein Text von *Johannes Döveling* zur Übergangsphase sowie drei Darstellungen zur Lösung denkbarer Konflikte nach dem Abkommen: von *Claas Friedrich GERMELMANN* zum EuGH, von *Julius Buckler* zu den *Committees* und von *Jörg Gundel* zur Streitbeilegung. Zwischen diesen Beiträgen und den von *Astrid Epiney* zum Schweizer Modell ließ sich noch ein weiterer neuer Aspekt anbringen, nämlich die strafrechtliche Zusammenarbeit (*Christoph Zehetgruber*).

Der Übergang zum Privat- und Wirtschaftsrecht erfolgt nunmehr mit dem Beitrag von *David Paulus* zur Geschäftsgrundlage. Hinter ihm und vor dem gleichfalls aus der ersten Auflage bekannten Artikel von Stiegler zum Gesellschaftsrecht konnten nunmehr große Bereiche der Grundfreiheiten aufgearbeitet werden: die Warenverkehrsfreiheit (*Corinna Georg* und *Thomas Klindt*) sowie die Personenfreizügigkeit im Allgemeinen (*Julia Lübke*) und unter dem wichtigen Spezialaspekt der Berufsqualifikationen (*Friedemann Kainer*).

Das leitet über zu den weiterhin von *Dörte Poelzig* und *Max Bärnreuther* behandelten finanzmarktrechtlichen Fragen; dem schließt sich eine Darstellung des Steuerrechts an (*Ekkehart Reimer*). Die Arbeitnehmerfreizügigkeit wird nunmehr unter doppeltem Aspekt behandelt: Zu den aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Erwägungen von *Hannes Rathke* kommt jetzt die sozialrechtliche Analyse von *Richard Giesen*. Das Wettbewerbsrecht wird nunmehr von *Carsten Föhlich/Lazar Slavov* unter besonderer Berücksichtigung der Eventualität eines *hard Brexit* behandelt; die Herausgeber danken an dieser Stelle auch dem früheren Bearbeiter *Matthias Wendland*. Zum Kartell-

1 Domenik Henning Wendt NJ 2017, 132; Alexander Thiele DÖV 2017, 640 f.; Riccardo Omodei Salè Studium Iuris 2017, 1082 f.; Arkadiusz Wudarski Forum Prawnice 40 (2017) I 92-109; Tilo Welz UVR 2017, S. 159-160; Marit Hammond, TEMPI ZeitBrief 347 vom 31.1.2017.

recht folgt die Analyse von *Roman Guski*, hinzu gekommen ist die von *Bernhard Kreße* zum Beihilfenrecht. Dem schließen sich – vor dem fortgeschriebenen Beitrag von *Johannes Ungerer* zum Zivilverfahrensrecht – eine Darstellung des geistigen Eigentums (*Winfried Bullinger*) und eine des Datenschutzrechts (*Ninja Marnau*) an.

Last but not least konnte auch der in der Erstauflage abschließende Teil zum Vereinigten Königreich erweitert werden: Zu den Beiträgen von *Ross Anderson* (jetzt gemeinsam mit *Alexander C. M. Sutherland*) über Schottland und *Friedemann Kainer* über Nordirland tritt derjenige von *Christopher Bisping* und *Christian Twigg-Flesner* über die Austrittsvorbereitungen jenseits des Kanals. Dass gerade diese Beiträge nicht im Takt der jeweils neuesten Erklärungen politischer Akteure überarbeitet werden konnten, versteht sich. Den Schluss bildet nunmehr ein paralleler Blick nach Deutschland, nämlich auf die Brexit-Begleitgesetzgebung (*Martin Schmidt-Kessel und Heribert Hirte*).

Insgesamt bleibt der Band das, was er schon in der ersten Auflage war: Arbeitsinstrument, das einen bestimmten Moment der Entwicklung zu Grunde legen muss und versucht, so gut als möglich über diesen Moment hinaus nützlich zu sein. Umso mehr freuen sich Herausgeber und Verlag über Reaktionen: zur Konzeption, zu den überarbeiteten wie zu den neuen Beiträgen, zu Lücken, die in der Zukunft gefüllt werden sollten.

Gerade in der gegebenen Situation bleibt die Aussage gültig, dem Austritt des Vereinigten Königreiches sei vielleicht in dem Sinne Positives abzugewinnen, dass man ihn als „Anlass zur Selbstvergewisserung“ (*Müller-Graff*, GPR 2016, 157) sehen könne. Zur ersten Auflage schrieben wir: „Ein solcher Prozess sollte sich aber von den Reflexen frei machen, alles reformieren zu wollen, was die Briten gestört hat, oder umgekehrt all das durchsetzen zu wollen, was zuvor an ihrem Widerstand gescheitert ist.“ Differenzierte – aber ambitionierte – Lösungen sind das Gebot der Stunde. Zugleich wird deutlich, dass der bisherige Verlauf des Brexit auch hartgesottene Unionsgegnern zu denken gibt. Jedenfalls verdeutlicht die disziplinäre Breite des vorliegenden Bandes zusammen mit der nicht enden wollenden Vielzahl von gelösten wie ungelösten Einzelfragen und Sachproblemen als gleichsam empirische Studie, in welchem Maße die Europäische Union in die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen hineinwirkt und wie wichtig und hilfreich, aber zugleich auch selbstverständlich sie dadurch für die Mitgliedstaaten geworden ist – der Brexit dient als Lehrbuch des Europarechts wie der Europäischen Integration.

Der wünschenswerte Reformprozess kann sich auf die Erfahrung stützen, dass die EU27 ihre Interessen zu definieren wusste, ohne dem Vereinigten

Vorwort zur zweiten Auflage

Königreich Unangemessenes abzuverlangen, und dass nur radikaler Populismus – kontrafaktisch – ein Überwiegen der Austrittsvorteile für Länder behaupten kann, die sich dem weiteren Integrationsprozess entziehen wollen. Auch und gerade bei der Arbeit an diesem Prozess will die zweite Auflage helfen.

Zu danken ist an den beteiligten Lehrstühlen: in Bayreuth Frau stud. iur. Charlotte Beutler und Herrn stud. iur. Lukas Zühlsdorff für Unterstützung einzelner Autoren bei Aktualisierungen, Frau stud. iur. Isabelle Thiel und Frau stud. iur. Maren Ungemach für Korrekturen, Frau stud. iur. Pia Kraus für Recherchearbeiten; in Heidelberg Frau Nóra Szabó, LL.M., für Organisation und Koordination, Herrn stud. iur. Frederik Schlosser für die Überarbeitung und den Ausbau des Sachregisters. Unser Dank gilt schließlich, wie immer, dem Nomos Verlag, der auch mit geradezu journalistischen Produktionsrhythmen professionell und angenehm umzugehen weiß.

Bayreuth/Heidelberg, im Oktober 2019

Die Herausgeber

Vorwort zur ersten Auflage

Im Brexit-Referendum am 23. Juni 2016 hat eine Mehrheit der wahlberechtigten Bevölkerung des Vereinigten Königreichs für einen Austritt aus der Europäischen Union gestimmt. Das Wählervotum hat keine unmittelbaren rechtlichen Folgen, aber politische Bindungskraft. Nach Gründung des *Department for Exiting the European Union* unter der Leitung von *David Davis* und der Ankündigung der neuen Premierministerin *Theresa May* anlässlich des Parteitags der Tories Anfang Oktober 2016, den Austritt bis spätestens Ende März 2017 einzuleiten, zeigt sich immer deutlicher: „*Brexit* ist *Brexit*.“

Dies gibt Anlass für eine juristische Folgenbetrachtung. Dazu soll dieser Band einen ersten Beitrag leisten. Auch wenn das „Ob“ des Brexit immer wahrscheinlicher wird, ist die Folgenbetrachtung für das Vereinigte Königreich, die übrigen Mitgliedstaaten, die Europäische Union und vor allem für ihre Bürger dies- und jenseits des Kanals mit vielen Unwägbarkeiten behaftet. Diese ergeben sich vor allem daraus, dass der Vertrag von Lissabon an der Möglichkeit des Austritts keinen Zweifel lässt, sich aber auf eine Regelung seines *Procedere* beschränkt. Ein Mitgliedstaat kann danach seine Absicht auszutreten dem Europäischen Rat mitteilen. Von diesem Tag an läuft eine zweijährige Frist, binnen derer der austrittswillige Staat mit der Union ein Abkommen aushandeln soll, in dem die Einzelheiten des Austritts und der Rahmen für die künftigen Beziehungen geregelt werden. Kommt es zu keiner Einigung binnen dieser Zweijahresfrist, endet die Mitgliedschaft des betreffenden Staates dennoch. Belastbares zu den Austrittsfolgen kann daher frühestens zwei Jahre nach der Mitteilung Großbritanniens gesagt werden.

Mit dieser Mitteilung lässt sich die neue britische Regierung trotz des anfänglichen Drucks aus Brüssel und anderen europäischen Hauptstädten allerdings noch Zeit. Aus britischer Sicht auch aus gutem Grund: Denn ab dem Zeitpunkt der Erklärung tickt die Uhr gegen Großbritannien. Es ist evident, dass es von einem „kalten“ Austritt ohne abfederndes Abkommen härter getroffen wäre als die Europäische Union und ihre übrigen Mitgliedstaaten. Denn von einem Tag auf den anderen wäre Großbritannien nicht mehr aus den Europäischen Verträgen berechtigt und verpflichtet. Auch das Sekundärrecht würde, sofern es nicht innerstaatlich umgesetzt wurde, keinen Anwendungsanspruch mehr erheben. Am härtesten würde es Großbritannien dabei treffen, den freien Zugang zum Binnenmarkt einzubüßen, also insbesondere auf den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Kapital verzichten zu müssen. Nur der Verlust der Personenfreizügigkeit würde gegebenenfalls begrüßt, zumindest soweit dies die in Großbritannien lebenden EU-Bürger betrifft, was eines der wesentlichen Argumente der Brexit-Befürworter war.

Die nachteiligen Folgen für die heimische Wirtschaft gilt es daher aus britischer Sicht so weit wie möglich in einem solchen Abkommen abzufedern. Doch angesichts des immensen Umfangs des *acquis communautaire*, dessen teilweise Fortgeltung einer der Hauptgegenstände der Austrittsverhandlungen sein wird, sind vierundzwanzig Monate knapp bemessen, zumal damit zu rechnen ist, dass die Verhandlungen zäh werden. Denn für die Union ist es von existentieller Bedeutung, bei Mitgliedstaaten mit europaskeptischer Bevölkerung und Regierung den Eindruck zu vermeiden, außerhalb der Europäischen Union ließen sich alle ihre Vorteile genießen, ohne die damit verbundenen Lasten tragen zu müssen.

Die bestehenden Unwägbarkeiten rund um die Austrittsverhandlungen sollen aber nicht daran hindern, den Austrittsprozess rechtswissenschaftlich zu begleiten, Chancen und Risiken der denkbaren Szenarien darzustellen und auf deren konkrete rechtliche Auswirkungen hinzuweisen. Im einleitenden Beitrag dieses Bandes stellt *Rudolf Streinz* den verfahrensrechtlichen Fahrplan des Austrittsprozesses vor. Dieser Prozess richtet sich nach Art. 50 EUV. Die Vorschrift lässt aber über die angesprochene Frist und die in dieser Zeit stattfindenden Austrittsverhandlungen hinaus, vieles offen. Das gilt etwa für die in dem einleitenden Beitrag besprochene Frage, ob es möglich wäre, die Notifizierung des Austritts bei sich ändernden politischen Vorzeichen zu widerrufen, oder für die Frage, wer auf Seiten der Europäischen Union die Verhandlungen führt.

Peter-Christian Müller-Graff wendet sich zunächst der Frage zu, welche Folgen das Referendum jetzt schon für das Unionsrecht und auf politischer Ebene zeitigt. Dabei spielt er auch das Szenario eines möglichen Verbleibs Großbritanniens in der EU durch, bevor er auf die Folgen der Notifizierung der Austrittsabsicht eingeht. Unter maßgeblicher Berücksichtigung der oben bereits skizzierten Interessen der Verhandlungspartner leitet er denkbare Ergebnisse eines Austrittsabkommens ab. *Jan-Hendrik Herchenröder* führt eine weitergehende Analyse des vertraglichen Austrittsmechanismus durch und ordnet ihn im völkerrechtlichen Kontext ein.

Auch wenn sich der Inhalt eines Austrittsabkommens nicht voraussagen lässt, erscheint es denkbar, dass sich die Verhandlungspartner an bestehenden Formen der Assoziierungen mit der EU orientieren. In der Diskussion sind mehrere Modelle: sie reichen von einer Zollunion über den Abschluss eines Freihandelsabkommens nach dem Vorbild des CETA-Abkommens mit Kanada, über die Vereinbarung eines (teilweisen) Binnenmarktzugangs nach dem Vorbild der Beziehungen Schweiz-EU bis hin zur Mitgliedschaft Großbritanniens im EWR. Während eine bloße Zollunion selbst für viele Brexit-Befürworter zu wenig Anbindung bedeutet, verspricht die EWR-Mitglied-

schaft diesen „Steine statt Brot“, bedeutet diese doch die Verpflichtung zum Nachvollzug des EU-Rechts, ohne auf seine Ausgestaltung Einfluss zu haben. Von besonderem Interesse dürfte für die britischen Unterhändler die Assoziierung *à la carte* nach dem schweizerischen Vorbild sein, das *Astrid Epiney* in ihrem Aufsatz zunächst skizziert und anschließend auf die Möglichkeit der Übertragung auf Großbritannien hin abklopft.

Nach Klärung dieser Grundfragen werden die Folgen für das Privat- und Wirtschaftsrecht der Europäischen Union beleuchtet. *David Paulus* fragt aus Sicht des deutschen und englischen Rechts, welche Auswirkungen ein Austritt Großbritanniens auf Verträge hat, die vor dem Austritt oder vor dem Referendum abgeschlossen worden sind. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, ob die Entscheidung für den Austritt tatsächlich ein so einschneidendes Ereignis ist, dass von einer Störung der (politischen) Geschäftsgrundlage *respective* einer *frustration of contract* gesprochen werden kann, oder ob der Brexit nur herhalten muss, um sich unliebsam gewordenen Vertragsbindungen zu entziehen. Raum für eine Vertragsanpassung kann sich vor allem dann ergeben, wenn langjährige Handelsbeziehungen betroffen sind, die bereits vor dem Brexitvotum bestanden haben, und in ihrem Rahmen etwa Güter betroffen sind, die infolge des Austritts ihre Zulassungen verlieren.

Der Brexit kann auch für das Gesellschaftsrecht gravierende Auswirkungen haben. Dies zum einen deshalb, weil britische Gesellschaftsformen sich in Kontinentaleuropa wegen der geringen Stammkapitalanforderungen großer Beliebtheit erfreuen. Ihren Siegeszug verdanken sie aber vor allem der Niederlassungsfreiheit, die es verbietet, nur inländische Gesellschaftsformen anzuerkennen. Auf die möglichen Folgen des Endes der Niederlassungsfreiheit für britische *Ltd.* geht *Sascha Stiegler* in seinem Aufsatz ein. Er behandelt auch die Auswirkungen eines Austritts auf supranationale Rechtsformen, wie etwa der SE, wenn diese ihren Sitz in Großbritannien haben.

Die Option eines Ausscheidens Großbritanniens ohne ein Austrittsabkommen, das gewisse Bindungen an die EU vorsieht, wird – in Abgrenzung zum sog. *Schweizer Modell* – auch als *New Yorker Modell* bezeichnet. Diese Reminiszenz an den weltweit wichtigsten Finanzplatz lässt die Bedeutung des Brexit für die Londoner City erahnen. *Dörte Poelzig* und *Max Bärnreuther* untersuchen die möglichen Auswirkungen, wobei sie das angesprochene *New Yorker Modell* zugrunde legen. Es ergibt sich eine äußerst komplexe Gemengelage, die unter anderem von nicht mehr anwendbarem Primär- und Sekundärrecht geprägt ist, das Lücken im britischen Recht hinterlässt, sowie von einer sich auch auf Drittstaaten erstreckenden Kapitalverkehrsfreiheit und Sekundärrechtsakten mit extraterritorialem Anwendungsanspruch, an die auf dem Kontinent tätige Unternehmen aus der Londoner City gebunden

bleiben. Als Angriff auf den Standort London können sich Regelungen erweisen, die für einen Zugang zum europäischen Finanzmarkt eine Zweigniederlassung in der EU fordern. Gleichzeitig erschwert sich aber auch das Tätigwerden kontinentaler Finanzintermediäre auf dem britischen Finanzmarkt. So zeichnet sich insgesamt ein Bild, das für die Unterhändler der Austrittsverhandlungen erhebliche Arbeit bei knapp bemessener Zeit verspricht.

Ekkehart Reimer zeigt die Folgen für das Steuerrecht: Die geringsten Verwerfungen werden sich bei direkten Steuern ergeben. Die Unanwendbarkeit der Grundfreiheiten und der ohnehin nur sehr wenigen Sekundärrechtsakte wird durch völkerrechtliche Doppelbesteuerungsabkommen weitgehend aufgefangen. Deutlich spürbarer werden die Folgen eines Austritts im Bereich der indirekten Steuern ausfallen. Zudem birgt die fehlende Bindung Großbritanniens an das unionale Beihilfenrecht die Gefahr eines ungesunden Steuerwettbewerbs.

Der Austritt Großbritanniens wird die Unionsbürger mit am stärksten durch das Ende der Arbeitnehmerfreizügigkeit treffen. Die Unsicherheit ist mit Händen zu greifen: Der Zuzug von Unionsbürgern nach Großbritannien war für die Brexit-Befürworter eines der schlagkräftigsten Argumente für den Austritt. Endet die Freizügigkeit daher erwartungsgemäß, wird dies aber wohl auch umgekehrt für britische Staatsbürger in anderen EU-Mitgliedstaaten gelten. Damit stellt sich die Frage nach dem aufenthaltsrechtlichen Status von Unionsbürgern auf dem Festland und der Insel und nach seinen (arbeitsrechtlichen) Auswirkungen. Diesen Fragen geht *Hannes Rathke* in seinem Beitrag nach.

Einen Bereich intensiver europäischer Harmonisierung bildet das Europäische Wettbewerbsrecht. Es wundert daher nicht, dass die Austrittsfolgen hier besonders deutlich zu Tage treten. *Matthias Wendland* zeigt auf, dass dies nicht nur das britische Recht betrifft, das sich unabhängig von den europäischen Wettbewerbsregeln entwickeln wird, sondern auch das europäische Wettbewerbsrecht, da der britische Einfluss auf die unionale Gesetzgebung in diesem Rechtsgebiet besonders zu spüren war. *Roman Guski* untersucht die Austrittsfolgen für das Kartellrecht: Während auf beiden Seiten des Kanals das Erfordernis der Kontrolle transnationaler Märkte anerkannt ist und tektonische Verschiebungen daher nicht zu erwarten sind, wird die Kooperation der Kartellbehörden und die Rechtssicherheit unter einem Austritt Schaden nehmen.

Der grenzüberschreitende Handel von Verbrauchern erfolgt zu einem ganz erheblichen Teil über das Internet. Im Zuge des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Transformationsprozess der Digitalisierung sind auch die Güter

zunehmend digitale. Die Rechtsordnungen lösen neue Rechtsfragen auf diesem Gebiet bislang weitgehend mit dem „analogen“ Instrumentarium. Der Brexit fällt in eine Zeit, in der der Unionsgesetzgeber hierauf mit einem Richtlinienentwurf reagiert, der Verträge über digitale Inhalte erfassen soll. Dieser Umstand verdient deshalb besondere Bedeutung, da der britische Consumer Rights Act 2015 bereits Verträge über digitale Inhalte erfasst und der Kommission bei der Erarbeitung ihres Richtlinienentwurfes als Anschauungsmaterial gedient hat. Auf Grundlage einer vergleichenden Untersuchung werfen *Rafał Mańko* und *Piotr Tereszkiwicz* die Frage auf, ob das Brexitvotum zu einer Entfremdung der zu verabschiedenden Richtlinie von ihrem britischen Vorbild führt und welche Folgen dies für den grenzüberschreitenden Handel mit digitalen Gütern hat.

Johannes Ungerer legt dar, dass der Brexit auch eine Entscheidung gegen das harmonisierte Internationale Zuständigkeitsrecht (IZVR) und das Internationale Privatrecht (IPR) war. Hier zeigt sich besonders deutlich, dass das Votum für ein Ausscheiden womöglich viel weniger zu einem Freiheits- und Souveränitätsgewinn führt, als von den Brexit-Befürwortern gewünscht. Aufgrund seines bestehenden Sonderstatus war die Übernahme der Brüssel- und Rom-Verordnungen für Großbritannien freiwillig. Diese Wahlfreiheit konnte London auch bei den Verhandlungen über die Verordnungen in die Waagschale werfen, so dass sich die Abkommen für Großbritannien letztendlich in vielen Fällen als so günstig erwiesen, dass man sich für eine Teilnahme entschied. Diese würde aber für die meisten Verordnungen mit dem Brexit enden. Zwar mag es in Austrittsverhandlungen gelingen, die weitere Anwendung zu vereinbaren. Einen Einfluss auf künftige Änderungen wird es aber kaum geben.

Die Verlockung eines Austritts aus der EU bestand vor allem für die Bevölkerungen von England (mit Ausnahme von London) und von Wales. Demgegenüber stimmte die Mehrheit der Bevölkerungen von Schottland und Nordirland für den Verbleib in der EU. *Ross Anderson* erklärt die besondere Brisanz dessen aus schottischer Sicht, die sich vor allem daraus ergibt, dass für viele Wähler beim Unabhängigkeitsreferendum von 2014 ein mögliches Ausscheiden eines selbständigen Schottlands aus der EU das größere Übel war als ein Verbleib in Großbritannien. Wenn es nun aber die Unabhängigkeit ist, die eine europäische Perspektive verspricht, wird der Ruf nach ihr wieder lauter, wenn nicht auf anderem Wege eine engere Anbindung Schottlands an die EU gelingt. Die Ausgangslage in Nordirland ist eine andere, aber kaum weniger komplex: Nordirland trennt von der Republik bald womöglich eine EU-Außengrenze. *Friedemann Kainer* erläutert, dass dies angesichts der erheblichen Bedeutung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen beiden Teilen der grünen Insel einen möglichen Quell für längst überwunden

gegläubte Spannungen zwischen Protestanten und Katholiken innerhalb Nordirlands darstellen kann.

Die Folgenbetrachtungen des Brexit in diesem Werk haben unmittelbar nach dem Referendum eingesetzt. Sie sind daher naturgemäß mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden. Teilweise sind sie derzeit aber auch noch kaum möglich und können daher in diesem Band noch nicht behandelt werden. Insbesondere ist nicht absehbar, wie sich das Verbraucherrecht auseinanderentwickeln wird. Klar ist derzeit nur, dass die Bedeutung der schon jetzt zentralen Fragen nach der internationalen Zuständigkeit und nach dem anwendbaren Recht noch steigen wird. Ihre Beantwortung wird dabei, wie *Johannes Ungerer* in seinem Beitrag zeigt, wesentlich komplexer. Genauso schwer fällt es derzeit noch, die Auswirkungen auf die Methodik des Unionsrechts zu überblicken. Zu vermuten ist aber, dass sie spürbar sein werden. Denn mit dem Vereinigten Königreich verliert die EU ihren bedeutendsten Vertreter des *common law*. Unklar ist derzeit auch noch, welche Rolle künftig dem Englischen zukommen wird.

Die Zusammenschau der in diesem Band vertretenen Beiträge zeigt allerdings eines: die durch die EU geschaffenen Verflechtungen zwischen Mitgliedstaaten, zur EU selbst und zwischen den Bürgern auf der Grundlage des harmonisierten Rechts sind äußerst dicht. Die Entflechtung in den Austrittsverhandlungen erfordert neben einer Zuwendung zum Detail und Durchhaltevermögen in langen Gipfelnächten vor allem einen erheblichen zeitlichen und personellen Einsatz auf allen Seiten. Zu befürchten ist, dass dabei andere Herausforderungen, die nach einer europäischen Lösung verlangen, eine zu geringe Aufmerksamkeit erfahren; zu denken ist nur an die zunehmenden Kriege und Krisen vor den Toren der EU, an den Klimawandel sowie den Übergang ins digitale Zeitalter, der nicht zuletzt nach Antworten des europäischen Privatrechts verlangt. Womöglich liegt darin der noch größere Schaden als im Austritt selbst. Will man dem Austritt Positives abgewinnen, kann man ihn als „Anlass zur Selbstvergewisserung“ (*Müller-Graff*, GPR 2016, 157) sehen. Ein solcher Prozess sollte sich aber von den Reflexen frei machen, alles reformieren zu wollen, was die Briten gestört hat, oder umgekehrt all das durchsetzen zu wollen, was zuvor an ihrem Widerstand gescheitert ist.

Die Veröffentlichung dieses Bandes – in nicht nur für rechtswissenschaftliche Maßstäbe derart kurzer Zeit – ist ohne einen völlig überobligatorischen Einsatz aller Beteiligten undenkbar. Unser Dank gilt daher allen, die sie dennoch möglich gemacht haben. Dies gilt zunächst für die Autoren, die neben ihren beruflichen Hauptpflichten binnen kürzester Zeit Beiträge verfasst haben, aus denen ein tiefes Verständnis für die möglichen Auswirkungen spricht.

Unser Dank gilt ferner dem Nomos-Verlag für die mutige unternehmerische Entscheidung, den Band, ungeachtet aller mit dem Brexit verbundenen Unwägbarkeiten, zu verlegen. Großer Dank gebührt auch *Lena Gerold* und *Thomas Raff* für die Erstellung und das Redigieren der französischsprachigen Zusammenfassungen, *Jens Klapdor* für die umfängliche organisatorische Unterstützung und *Lena Kunz*, *Carina Harksen*, *Philipp Bosch*, *Frederik Hübl* für das Indexieren sowie *Christian Albrecht*, *Max Blüher*, *Pia Kraus*, *Eva Weigel*, *Philipp Zambelli* und *Lukas Zühlsdorff* für die Fahnenkorrektur.

Bayreuth/Heidelberg, im Oktober 2016

Die Herausgeber

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur zweiten Auflage	5
Vorwort zur ersten Auflage	9
Abkürzungsverzeichnis	25
Literaturverzeichnis	31

Abschnitt A Grundlagen

§ 1 Brexit – Weg, Ziele, Lösungsmöglichkeiten (Streinz)	37
I. Die ungeplante Premiere der Aktivierung des Art. 50 EUV	38
II. Der Weg zum Austritt aus der EU	41
III. Konsequenzen des Austritts eines MS	51
IV. Interessen und Ziele der Beteiligten des „Scheidungsverfahrens“ ..	52
V. Lösungsmöglichkeiten	53
VI. Fazit	55
§ 2 Auch zwei Jahre nach dem Referendum: Rechtliche Unwägbarkeiten des Brexit zwischen Völker- und Europarecht (Herchenröder)	56
I. Art. 50 Abs. 1 EUV: Von Austrittsbeschluss und Austrittsrecht	59
II. Eine Absichtserklärung als unionsrechtlicher Ausgangspunkt	61
III. Aushandlung des Austrittsabkommens	69
IV. Fazit: Rechtliche Unwägbarkeiten als Chance	77

Abschnitt B Austrittsabkommen

§ 3 Grundfragen des Brexit-Austrittsabkommens (Schmidt-Kessel)	79
I. Zum Stand des Verfahrens	81
II. Begrenzter Regelungsgegenstand und Einordnung des Abkommens	84
III. Grundprinzipien	98
IV. Der Übergangszeitraum	101
V. Besonders behandelte Politikbereiche	104
VI. Auslegung, Umsetzung und Streitentscheidung	109
§ 4 Die Übergangsphase des Brexits (Döveling)	115
I. Fortgeltung des Unionsrechts während der Übergangsphase	117
II. Mitwirkung des VK in der EU	123
III. Die Verlängerung der Übergangsphase	128
IV. Fazit	129

Inhaltsverzeichnis

§ 5	Stellung und Übergangskompetenzen des EuGH im Austrittsabkommen (Germelmann)	130
	I. Einleitung	131
	II. Die Regelungen des Austrittsabkommens im Einzelnen	132
	III. Der rechtliche Rahmen der Stellung des EuGH in den künftigen Beziehungen der Union und des VK	141
	IV. Fazit	144
§ 6	Die Regeln zu den Committees (Buckler)	147
	I. Einleitung	147
	II. Das Joint Committee (Art. 164)	148
	III. Die Specialised Committees (Art. 165)	161
	IV. Fazit	162
§ 7	Die Regelungen zur Streitbeilegung (Gundel)	164
	I. Von der EuGH-Zuständigkeit zum Schiedspanel	165
	II. Das Schiedspanel als neues Entscheidungsgremium	168
	III. Die Vorlage an den EuGH durch das Schiedspanel	174
	IV. Fazit	177
§ 8	Brexit und die Zusammenarbeit in Strafsachen (Zehetgruber)	179
	I. Einleitung	180
	II. Der Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts, das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung sowie der Austausch von Informationen gemäß dem Grundsatz der Verfügbarkeit	183
	III. Der Status des VK im Rahmen der polizeilich-justiziellen Zusammenarbeit in der Prae-Brexit-Ära	185
	IV. Die vom Brexit betroffenen Bereiche der Zusammenarbeit in Strafsachen unter Berücksichtigung der vorrangigen Interessen des VK	186
	V. Die möglichen Szenarien für die strafrechtliche Zusammenarbeit zwischen der EU und dem VK post Brexit	196
	VI. Fazit	198
§ 9	Brexit und die bilateralen Abkommen Schweiz – EU (Epiney)	201
	I. Einleitung	202
	II. Zu den Charakteristika der „bilateralen Abkommen“ – eine Skizze	204
	III. Mögliche Eckwerte „bilateraler Abkommen Großbritannien – EU“	217
	IV. Zu den Beziehungen Großbritannien – Schweiz nach dem Brexit am Beispiel des FZA	222
	V. Fazit	233

Abschnitt C
Folgen für das Privat- und Wirtschaftsrecht

§ 10 Der Brexit als Störung der „politischen“ Geschäftsgrundlage? (Paulus)	234
I. Einleitung	236
II. Der Brexit	237
III. Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB)	239
IV. Der Brexit als Störung der „politischen“ Geschäftsgrundlage?	252
V. Fazit	257
§ 11 Die Auswirkungen des Brexits auf die Personenfreizügigkeit (Lübke)	259
I. Einleitung	260
II. Personenfreizügigkeit im Unionsrecht	261
III. Auswirkungen des Brexits auf die Anwendbarkeit der EU- Freizügigkeitsregeln und der mitgliedstaatlichen Umsetzungsnormen	268
IV. Personenfreizügigkeit bei einem Brexit ohne Austrittsabkommen ..	270
V. Personenfreizügigkeit nach dem Austrittsabkommen	276
VI. Fazit	281
§ 12 Der Brexit und die Warenverkehrsfreiheit – mögliche Auswirkungen eines Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich oder eines „Hard Brexits“ (Georg/Klindt)	283
I. Der Brexit – ein neuer Weg	283
II. Der Warenhandel in der EU	284
III. Austrittsabkommen vs. Hard Brexit	287
IV. Fazit	297
§ 13 Berufsqualifikationen im Kontext der Dienstleistungs- Personenverkehrsfreiheiten nach dem Brexit (Kainer)	298
I. Einleitung	299
II. Besonderheiten bei der Liberalisierung von Dienstleistungen und der Niederlassung von Personen	300
III. Die Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Austrittsabkommen	304
IV. Berufsanerkennung in der zukünftigen Beziehung zwischen der EU und Großbritannien	316
V. Dienstleistungen und Berufsanerkennung im Falle eines Hard Brexits	322
VI. Fazit	327
§ 14 Die gesellschaftsrechtlichen Folgen des Brexits (Stiegler)	329
I. Einleitung	332
II. Perspektiven des EU-Austritts aus gesellschaftsrechtlicher Sicht	334
III. Verhältnis der einzelnen Perspektiven zueinander	363
IV. Fazit	363

§ 15 Die finanzmarktrechtlichen Konsequenzen des Brexits (Poelzig/Bärnreuther)	365
I. Stand der Verhandlungen über ein Austrittsabkommen	367
II. Finanzmarktrelevantes Primärrecht	368
III. Finanzmarktrelevantes Sekundärrecht	371
IV. Finanzmarktrelevante internationale Standards	386
V. Ergebnisse in Thesen und Ausblick	387
§ 16 Nach dem Brexit: Die Zukunft der europäischen Steuerrechtsordnungen (Reimer)	389
I. Bestehende Heterogenität der Steuerrechtsordnungen der EU-Staaten	390
II. Strukturfragen der Rechtsfolgen des Austritts	395
III. Konsequenzen für das deutsche Steuerrecht	408
IV. Zukunft des britischen Steuerrechts	414
V. Zukunft der Verwaltungszusammenarbeit	416
VI. Weiterungen: Mittelbare Folgen des Brexits	419
VII. Fazit	421
§ 17 Brexit und die Arbeitnehmerfreizügigkeit (Rathke)	422
I. Einleitung	422
II. Arbeitnehmerfreizügigkeit bei einem unregelmäßigen Austritt	423
III. Arbeitnehmerfreizügigkeit im projektierten Austrittsabkommen ...	426
IV. Horizontale Fragen im Austrittsabkommen	427
V. Persönliche Dimension im Austrittsabkommen	431
VI. Materieller Gewährleistungsgehalt des Austrittsabkommens	435
VII. Fazit	440
§ 18 Brexit und Sozialsysteme (Giesen)	442
I. Überblick: Koordinierung und Angleichung der nationalen Sozialsysteme in der EU	444
II. Grundstrukturen der EU-Sozialrechtskoordinierung	447
III. Rechtslage im Fall eines Brexits mit Austrittsabkommen	457
IV. Rechtslage im Fall eines Brexits ohne Austrittsabkommen	468
V. Fazit	497
§ 19 Die Auswirkungen des Brexits auf das Europäische Wettbewerbsrecht (Föhlich/Slavov)	501
I. Einleitung	501
II. Das Unionswettbewerbsregime im Gefüge der Brexit- Verhandlungen	503
III. Auswirkungen eines harten Brexits auf das Unionswettbewerbsrecht im Einzelnen	509
IV. Fazit	523

§ 20 Refragmentierung des Kartellrechts in Europa? Zu den Folgen des Brexits für den Wettbewerbsschutz (Guski)	525
I. Ausgangslage	525
II. Konzeptionelle Kongruenzen	530
III. Der Entwurf eines Austrittsabkommens	533
IV. Materielle Verschiebungen	536
V. Behördliche Kooperation und Verfahrensfragen	543
VI. Ausblick	544
§ 21 Beihilfenrecht und Brexit im Lichte der Arbeiten zum Austrittsabkommen (Kreße)	546
I. Grundstruktur und räumlicher Anwendungsbereich der EU-Beihilfenkontrolle	547
II. Rechtslage ohne Austrittsabkommen	551
III. Rechtslage im Falle eines Austrittsabkommens	556
IV. Fazit	564
§ 22 Geistiges Eigentum und Brexit (Bullinger)	566
I. Einleitung	566
II. Verordnungen und Richtlinien – und was ihr Wegfall bewirkt	567
III. Der Entwurf eines Austrittsabkommens vom 14.11.2018	568
IV. Urheberrecht	570
V. Markenrecht	572
VI. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	574
VII. Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen	578
VIII. Fazit	579
§ 23 Datenschutzrecht und Brexit (Marnau)	581
I. Die DS-GVO und der Brexit	582
II. Datentransfer und Zusammenarbeit in Strafsachen nach dem Brexit	594
III. Fazit und alternative Szenarien nach dem Brexit	603
§ 24 Brexit von Brüssel und den anderen EU-Verordnungen zum Internationalen Zivilverfahrens- und Privatrecht (Ungerer)	605
I. Einleitung	606
II. Internationales Zivilverfahrensrecht	608
III. Internationales Privatrecht	617
IV. Internationales Insolvenz(verfahrens)recht	621
V. Übergangsphase (Austrittsabkommen oder „no deal“) und künftige Beziehungen	623
VI. Fazit	626

Abschnitt D
Folgen für Schottland und Nordirland

§ 25 Schottland und Europa nach dem Brexit (Anderson/Sutherland)	628
I. UK-Exit – Brexit	629
II. Zwei Referenda	630
III. Unabhängigkeit: ein zweiter Versuch?	631
IV. Parlamentssouveränität und die Art.-50-Mitteilung	632
V. Die Sewel Konvention	633
VI. Der EU (Withdrawal) Bill und das Schottische Parlament	634
VII. Das schottische Austrittsgesetz	636
VIII. Geltung des EU-Rechts im VK nach dem Brexit	638
IX. Schottisches Privatrecht nach dem Brexit	642
X. Eine „rote Linie“: die Gerichtsbarkeit des EuGH	643
XI. Internationales Privatrecht ohne den EuGH	644
XII. Die Zukunft	647
XIII. Fazit	651
§ 26 Brexit, Nordirland und der Backstop: die besondere Herausforderung (Kainer)	653
I. Einleitung	654
II. Das Land: Nordirland	655
III. Folgen des Austritts des VK aus der EU für Nordirland	658
IV. Nordirland im Austrittsprozess	661
V. Fazit	685

Abschnitt E
Nationale Gesetzgebung

§ 27 Preparing for withdrawal from the European Union in the United Kingdom (Bisping/Twigg-Flesner)	688
I. Introduction	688
II. The European Union (Withdrawal) Act 2018	689
III. Where is withdrawal from the EU going to hit UK law?	694
IV. Impact on transactions – English legal provisions on transitional arrangements	698
V. Conclusions: Too many unresolved Issues	708
§ 28 Legislative Vorsorge für den Brexit: Deutsche Begleitgesetzgebung zum Brexit und ungeregelte Felder (Hirte/Schmidt-Kessel)	709
I. Die möglichen Szenarien und ihre Rechtsfolgen im Überblick	712
II. Grundsätze deutscher Begleitregeln zum Brexit	722
III. Erfolgte Anpassungen im deutschen Recht im Überblick	734
IV. Die „Umsetzung“ von Austritt und Übergangszeitraum	759
V. Allgemeiner Vertrauensschutz – Kontinuitätsprinzip	762
VI. Regelungsbedarfe im Vertragsrecht	763
VII. Verbraucherkredite	766
VIII. Geänderte Importeurs- und Vermittlerverantwortung	766

IX. Gesellschafts- und Handelsregisterrecht	768
X. Besondere Regelungen für den Handelsvertreter	771
Anhang I	773
Anhang II	776
Stichwortverzeichnis	779